

## Sonstige Angaben

### Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO ist eine entstandene haushaltsmäßige Unterdeckung in der betreffenden Teilergebnisrechnung eines Aufgabenbereiches mit Gebührenkalkulation im Anhang anzugeben.

Beim Produkt 90.10 Abfallentsorgung ist in der Teilergebnisrechnung nur eine geringe Überdeckung von 1.191,46 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2014 der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallentsorgung“ weist unter Anrechnung von Überdeckungen des Betriebsergebnisses 2011 von 12.935,64 € ein ausgeglichenes Betriebsergebnis aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenausgleich um 12.935,64 € verringert hat.

Beim Produkt 90.20 Straßenreinigung/ Winterdienst ist in der Teilergebnisrechnung eine Unterdeckung von 5.491,56 € ausgewiesen.

Das Betriebsergebnis 2014 der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ weist unter Anrechnung von Überdeckungen des Betriebsergebnisses 2011 von 27.041,55 € und 2012 von 12.069,10 € ein ausgeglichenes Betriebsergebnis aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenausgleich um 39.110,65 € verringert hat.

Das Betriebsergebnis 2014 der kostenrechnenden Einrichtung „Winterdienst“ weist einen Überschuss von 49.083,28 € aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenausgleich um diesen Betrag erhöht hat.

Beim Produkt 90.40 Friedhof und Leichenhalle Lette ist in der Teilergebnisrechnung eine Unterdeckung von 26.110,12 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2014 der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof und Leichenhalle Lette“ weist eine Unterdeckung von 21.420,65 € aus. Das Defizit in der Kostenrechnung resultiert aus der sich verändernden Trauerkultur und des damit einhergehenden Rückgangs bei der Vergabe von Wahlgrabstätten.

Die Abweichung zum ebenfalls negativen haushaltsmäßigen Teilergebnis ist auf andere Modalitäten für die Berücksichtigung der Abschreibung und der Benutzungsgebühren/Erträge zurückzuführen. Aufgrund der Einführung des NKF zum 01.01.2007 und der dabei zu berücksichtigenden Bewertungsvorgaben weichen die Nutzungsdauern von der Kostenrechnung ab. Zudem müssen die Einzahlungen aus der Vergabe der Grabnutzungsrechte passiviert und über die Nutzungsdauer aufgelöst werden, während die Einzahlungen in der Kostenrechnung im Jahr der Einzahlung als Ertrag angesetzt werden.